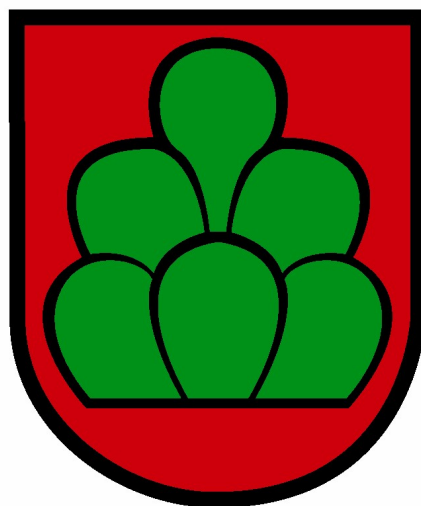


ABWASSERENTSORGUNGSVERORDNUNG AEV



Auflageexemplar

Beschluss Gemeinderat: 18. September 2025

Inkraftsetzung per 01.01.2026

Gestützt auf Art. 32ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 3. Dezember 2025 erlässt der Gemeinderat Eriswil die folgende

Abwasserentsorgungsverordnung:

	I. Zuständigkeiten
Gemeinderat	Art. 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für • die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglementes • den Beschluss der Generellen Entwässerungsplanung GEP • den Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wie Durchleitungsrechte, Versorgungsverträge, etc.
Baukommission	Art. 2 Die Baukommission ist zuständig für • den Erlass von Verfügungen und Bewilligungen in Zusammenhang mit Aufgaben der Abwasserentsorgung (Anschlussverfügungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahmen, etc.); • die Regelung von Spezialfällen bei der Festlegung von Gebühren, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Kommissionen (z.B. der Versorgungskommission); • die übrigen Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung.
Gemeindeingenieur	Art. 3 Der Gemeindeingenieur ist zuständig für • die Abnahme und das Einmessen der Hausanschlüsse und Versickerungsanlagen inkl. Meldung zur Nachführung des Katasters; • die Beratung der Baukommission bei Fragen zur Generellen Entwässerungsplanung.
Wegmeister	Art. 4 Der Wegmeister ist zuständig für • die Durchführung bzw. Aufsicht über die Ausführung des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen im Rahmen des Budgets; • die Anordnung von Sofortmassnahmen bei Notfällen wie Lecks oder Verstopfungen. Die Baukommission ist umgehend über getroffene Massnahmen zu informieren.
Finanzverwaltung	Art. 5 Die Finanzverwaltung ist zuständig für • die Erhebung und Nachführung der für die

	Gebührenerhebung notwendigen Grundlagen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Baukommission; das Gebühreninkasso.						
	II. Einmalige Gebühren						
Indexierung	Art. 6 Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024).						
Anschlussgebühren	Art. 7 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 130.00 pro LU.						
Regenabwassergebühren	Art. 8 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen wird eine Anschlussgebühr von CHF 500.00 pro 100 m² entwässerte Fläche. Pro weitere 20 m² entwässerte Fläche sind CHF 100.00 geschuldet.						
Reinabwassergebühren	Art. 9 Für Reinabwasser wird eine Anschlussgebühr von CHF 500.00 geschuldet.						
	III. Wiederkehrende Gebühren						
Grundgebühren a) Anschluss	Art. 10 ¹ Die Grundgebühr beträgt: <table> <tr> <td>a) für die erste Wohnung / Einheit (Objektanschluss)</td> <td>CHF 180.00</td> </tr> <tr> <td>b) für jede weitere Wohnung / Einheit</td> <td>CHF 140.00</td> </tr> <tr> <td>c) Kleine Wohnung (bis 2-Zimmer)</td> <td>CHF 90.00</td> </tr> </table>	a) für die erste Wohnung / Einheit (Objektanschluss)	CHF 180.00	b) für jede weitere Wohnung / Einheit	CHF 140.00	c) Kleine Wohnung (bis 2-Zimmer)	CHF 90.00
a) für die erste Wohnung / Einheit (Objektanschluss)	CHF 180.00						
b) für jede weitere Wohnung / Einheit	CHF 140.00						
c) Kleine Wohnung (bis 2-Zimmer)	CHF 90.00						
b) Regenabwasser von Dach- und Hofflächen	Art. 11 ¹ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist gemäss Abwasserentsorgungsreglement eine Gebühr von 15 % der jeweiligen jährlichen Grundgebühr geschuldet. ² Es werden keine Reduktionen für nicht eingeleitete Flächen gewährt.						
Verbrauchsgebühren	Art. 12 ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 1.80. ² Kann gemäss Art. 31 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements keine geeichte Messvorrichtung eingebaut werden, wird der Verbrauch mit Fr. 300.00 pro Wohnung oder Betrieb berechnet.						

	IV. Schlussbestimmungen
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	Art. 13 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. ² Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung). ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet
Verwaltungsgebühren	Art. 14 Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement).
Ausnahmen	Art. 15 Über Ausnahmen zu dieser Verordnung entscheidet die Baukommission.
Inkrafttreten	Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2025 beraten und angenommen worden.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Publikation Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. ?? vom **Datum Publikation** öffentlich bekannt gemacht.

Eriswil, **Datum**

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno